

Durchführungsbestimmungen zur Klärschlammverordnung (AbfKlärV) über die Verwertung von Klärschlamm auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden

Gl.-Nr.: 7913.1

Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1996 S. 120

Bekanntmachung der Ministerin für Natur und Umwelt Schleswig-Holstein vom 23.1.1996 - XI 540a/520a - 5270.120-2-

I.

Allgemeines

Kommunaler Klärschlamm eignet sich wegen seines Gehalts an organischer Substanz und an Pflanzennährstoffen bei ordnungsgemäßer Anwendung zur landbaulichen Verwertung, insbesondere zur Düngung sowie zur Verbesserung und Erhaltung der Bodenstruktur. Die landwirtschaftliche Klärschlammverwertung ist als Recycling-Verfahren anderen Verfahren der Entsorgung aus gesamtökologischen Gründen vorzuziehen.

Mit der Novelle der Klärschlammverordnung des Bundes (AbfKlärV vom 15. April 1992 BGBl. I S.912) wurde die rechtliche Voraussetzung dafür geschaffen, daß bei einer Verwertung von Klärschlämmen in der Landwirtschaft nur solche Klärschlämme zum Einsatz gelangen dürfen, bei denen die Gehalte an Schwermetallen, organischen Schadstoffen und Düngestoffen auch unter Versorgungsgesichtspunkten keine negativen Auswirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt erwarten lassen.

Klärschlämme, die den Anforderungen der Klärschlammverordnung entsprechen, unterliegen bei der landbaulichen Verwertung neben den Anforderungen der Klärschlammverordnung auch den Anforderungen des Düngemittelrechtes.

Klärschlämme, die nicht in den Anwendungsbereich der Klärschlammverordnung fallen oder die darin festgelegten Anforderungen nicht erfüllen, dürfen nicht landwirtschaftlich verwertet werden. Sie unterliegen den Bestimmungen des Abfallgesetzes und sind demnach einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

II.

Rechtsgrundlagen

Die Klärschlammverwertung stützt sich auf § 15 Abfallgesetz (AbfG vom 27. August 1986 - BGBl. I S.1410, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1993 - BGBl. I S.1489) und ist in der Klärschlammverordnung (AbfKlärV vom 15.04.1992 - BGBl. I S.912) im einzelnen geregelt. Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschriften ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 AbfG, daß der Klärschlamm zur landbaulichen Verwertung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht oder zu diesem Zweck abgegeben wird.

Bei der landbaulichen Verwertung von Klärschlamm steht somit nicht der Entledigungswille sondern die Rückführung biologisch organischer Stoffe in den Naturkreislauf im Vordergrund. Unter landwirtschaftlicher Verwertung ist daher die Klärschlammanwendung mit dem Ziel der Versorgung der Pflanzen mit Nährstoffen und der Verbesserung der Bodenstruktur zu verstehen.

Die in der Klärschlammverordnung festgelegten Nachweispflichten stützen sich auf

§ 11 AbfG sowie die EG-Richtlinie 86/278/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Schutz der Umwelt und insbesondere der Böden bei der Verwendung von Klärschlamm in der Landwirtschaft (ABl. EG Nr. L 181, S.6), geändert durch Richtlinie 91/692/EWG vom 23. Dezember 1991 (ABl. EG Nr. L 377, S.48).

In der Klärschlammverordnung wird daneben unmittelbar Bezug genommen auf die Regelungen:

- des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S.2134), geändert durch das Gesetz vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S.1435),

- des Einigungsvertrages vom 31.

August 1990 (BGBl. II S.885),

- des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG i.d.F.d. Bek. vom 12. März 1987 - BGBl. I S.889), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S.205)

- und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG i.d.F.d. Bek. vom 23. September 1986 - BGBl. I S.1529, ber.S.1654), geändert durch Gesetz vom 26. August 1992 (BGBl. I S.1564).

III.

Zuständigkeiten und Verfahren

1. Zuständige Behörde im Sinne der AbfKlärV sind nach §§ 29, 34 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LABfWG vom 6. Dezember 1991 - GVOBl. Schl.-H. S.640, geändert durch Gesetz vom 17. April 1993 GVOBl. Schl.-H. S.172), die Landräte der Kreise und die Bürger-/Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Abfallentsorgungsbehörde (zuständige UAB).

2. Örtliche Zuständigkeit

Auf der Grundlage des § 31 Landesverwaltungsgesetz (LVwG i.d.F. vom 02. Juni 1992 - GVOBl. Schl.-H. S.243, mit Änderungen vom 11. März 1993 GVOBl. Schl.-H. S.128) bestehen folgende örtliche Zuständigkeiten:

2.1 Bei Amtshandlungen, die sich auf die Abgabe von Klärschlamm und dessen

Untersuchung beziehen, ist diejenige UAB zuständig, in deren Bezirk die Abwasserbehandlungsanlage betrieben wird.

Dies gilt insbesondere für die

- a. Bestimmung der Klärschlammuntersuchungsstelle (§ 3 Abs. 5 und 6 AbfKlärV),
- b. abweichende Festlegung der Untersuchungsabstände und -parameter (§ 3 Abs. 5 AbfKlärV, §§ 6 und 9 AbfKlärV),

- c. Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse (§ 3 Abs. 8 AbfKlärV),

- d. Überprüfung der Nachweispflichten (§ 7 AbfKlärV).

2.2 Bei Amtshandlungen, die sich auf das Aufbringen von Klärschlamm und die Bodenuntersuchung beziehen, ist diejenige UAB zuständig, in deren Bezirk die Aufbringungsfläche liegt. Dies betrifft vor allem die

- a. Bestimmung der Bodenuntersuchungsstelle (§ 3 Abs. 2 AbfKlärV),

- b. abweichende Festlegung der Untersuchungsabstände und -parameter der Bodenuntersuchungen (§ 3 Abs. 3 und 9 AbfKlärV sowie § 15 Abs. 5 AbfG),

- c. Entgegennahme der Untersuchungsergebnisse (§ 3 Abs. 8 AbfKlärV),

- d. Erteilung von Verbotsverfügungen und Genehmigungen (§§ 3, 4, 5 und 6 Abs. 1 AbfKlärV),

- e. Überprüfung der Nachweispflichten (§ 7 AbfKlärV),

f. Nachweispflichten gegenüber dem Ministerium für Natur und Umwelt als oberste Abfallentsorgungsbehörde (§ 7 Abs. 8 AbfKlärV).

3. Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten

Zuständige Behörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 AbfKlärV sind gemäß Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeitenzuständigkeitsverordnung (OWiZustVO i.d.F.d. Bek. vom 03. März 1994 - GVOBl. Schl.-H. S.169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Mai 1994 (GVOBl. Schl.-H. S.280) die Landräte der Kreise und die Bürger-/Oberbürgermeister der kreisfreien Städte (vgl. dort Gliederungsnummer 2.1.1.1).

4. Landwirtschaftliche Fachbehörde

Entsprechend der bisherigen Praxis wird wie folgt verfahren:

4.1 Als landwirtschaftliche Fachbehörde im Sinne der AbfKlärV (§ 3 Abs. 3 und 8, § 7 Abs. 1 und 5, § 8 AbfKlärV wird die Landwirtschaftliche Untersuchungs- und Forschungsanstalt Kiel (LUFA Kiel) tätig.

4.2 Die landwirtschaftliche Fachbehörde ist gegenüber dem Klärschlammabnehmer und den zuständigen UAB nicht weisungsbefugt. Ihr obliegt die begleitende, fachliche Beratung im Hinblick einer ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden.

4.3 Die landwirtschaftliche Fachbehörde erstellt den Aufbringungsplan nach § 8 AbfKlärV und die Klärschlammstatistik (vgl. Kapitel VI).

IV.

Bestimmung von Untersuchungsstellen für Boden- und Klärschlammuntersuchungen

Die nach § 3 Abs. 2, 4, 5 und 6 AbfKlärV erforderlichen Boden- und Klärschlammuntersuchungen sind durch eine von der zuständigen Behörde bestimmte Stelle durchführen zu lassen. Bei der Bestimmung dieser Stellen ist landesweit nach einheitlichen Kriterien zu verfahren. Die Bestimmung einer Untersuchungsstelle kann für die nachfolgend genannten Untersuchungsbereiche erfolgen:

Untersuchungsbereich 1:

Bodenuntersuchungen nach § 3 Abs. 2 und 4 AbfKlärV

Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 5 AbfKlärV

Untersuchungsbereich 2:

Klärschlammuntersuchungen nach § 3 Abs. 6 AbfKlärV auf polychlorierte Biphenyle (PCB's) sowie auf polychlorierte Dibenzodioxine (PCDD) und polychlorierte Dibenzofurane (PCDF).

Bestimmungsvoraussetzungen

Die Untersuchungsstelle kann bestimmt werden, wenn sie dieses beantragt und folgende personelle und labortechnische Voraussetzungen erfüllt:

1 Personelle Voraussetzungen

1.2 Für die Untersuchungsstelle muß ein(e) fachlich geeignete® und erfahrene® Laborleiter(in) bestellt sein, die/der für einen ordnungsgemäßen Laborbetrieb und die Durchführung der Untersuchungen verantwortlich ist. Die fachliche Eignung besitzt im Regelfall, wer das Studium der Fachrichtung Chemie an einer deutschen oder als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule oder Fachhochschule mit Erfolg abgeschlossen hat.

Die fachliche Eignung kann auch besitzen, wer eine vergleichbare Berufsausbildung nachweist. Die Voraussetzung einer ausreichenden Erfahrung gilt als erfüllt, wenn eine mindestens dreijährige Berufspraxis in einer öffentlichen oder privatrechtlichen Untersuchungsstelle nachgewiesen wird.

1.2 Die personelle Besetzung der Untersuchungsstelle muß die ordnungsgemäße Durchführung der Untersuchungen gewährleisten. Neben der Laborleiterin oder dem Laborleiter müssen wenigstens zwei weitere für die Durchführung der Untersuchungen ausgebildete Fachkräfte (Chemotechniker/in, Chemielaborant/in) in der Untersuchungsstelle hauptberuflich beschäftigt sein.

1.3 Für die Laborleiterin oder den Laborleiter muß eine ständige Vertreterin oder ein ständiger Vertreter benannt sein.

2. Labortechnische Voraussetzungen

2.1 Die Untersuchungsstelle muß gewährleisten, daß die Untersuchung des Bodens und/oder des Klärschlammes auf die Parameter der Klärschlammverordnung entsprechend des jeweiligen Untersuchungsbereiches (Untersuchungsbereich 1 und 2) möglich ist.

2.2 Neben der allgemeinen Grundausstattung eines chemisch-analytischen Laboratoriums ist die nachfolgend benannte gerätetechnische Ausstattung vorzuhalten:

Grundausstattung für den Untersuchungsbereich 1

- Gefriertrocknungsanlage
- Achatmühle
- AAS-Gerät plus Zubehör für Umrüstung auf Flammen-AAS, Graphitrohr-AAS und Hydridtechnik, D2-Untergrundkompensation unbedingt erforderlich
- AOX-Gerät, zusätzlich Geräte zur Probenvorbereitung
- Aufschlußapparatur für den Königswasseraufschluß
- Apparaturen zur Bestimmung der Makronährstoffe N, K, P, Mg, der basisch wirksamen Stoffe und des pH-Wertes

Grundausstattung für den Untersuchungsbereich 2

- Clean-up-Labor
- Kapillar-Gaschromatograph mit Elektroneneinfangdetektor
- Gaschromatograph gekoppelt mit einem Massenspektrometer

2.3 Die Untersuchungsstellen haben die in Anhang 1 der AbfKlärV sowie die unter Kapitel VII dieser Bestimmungen – Vollzugshinweise zum Anhang 1 der AbfKlärV- enthaltenen Anweisungen zur Probenahme, Probenvorbereitung und Untersuchung von Boden und/oder Klärschlamm zu beachten.

2.4 Die Untersuchungsstelle muß erfolgreich an den laufenden Ringversuchen entsprechend der Verfahrensweise der landwirtschaftlichen Fachbehörde oder anderer anerkannter Stellen für die Durchführung von Untersuchungen des Bodens und/oder des Klärschlammes auf die Parameter der AbfKlärV für den jeweiligen Untersuchungsbereich teilgenommen haben. Hierzu zählt auch die nachweislich erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen in einem anderen Bundesland.

2.3 Beim Betrieb des Laboratoriums sind alle Auflagen und Anforderungen einzuhalten, die sich z.B. aus dem Bau- und Gewerbebereich ergeben.

Bestimmungsverfahren

1. Antragstellung

1.1 Die Bestimmung als Untersuchungsstelle nach der Klärschlammverordnung erfolgt auf Antrag bei der zuständigen UAB für den jeweiligen Untersuchungsbereich. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Name und Anschrift der Untersuchungsstelle und des Laborinhabers oder der Laborinhaberin,
- Zeugnisse über die Berufsausbildung sowie Nachweise über die bisherige berufliche Tätigkeit des Laborleiters oder der Laborleiterin und der jeweiligen Vertreter,
- Anzahl, Namen und Qualifikation der in der Untersuchungsstelle beschäftigten Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen,
- Verpflichtungserklärung (nach Nr. 5),
- Organigramm der Untersuchungsstelle verbunden mit einer Information über organisatorische Zusammenhänge,
- Angaben zur gerätetechnischen Ausstattung der Untersuchungsstelle
- Darlegung des von der Untersuchungsstelle praktizierten Qualitätssicherungssystems einschließlich der erfolgreichen Teilnahme an Ringversuchen,
- Mitteilung über weitere Anträge auf eine Bestimmung als Untersuchungsstelle nach der AbfKlärV und ggf. hierzu vorliegende Bescheide anderer Genehmigungsbehörden (auch anderer Bundesländer).

1.2 Die Untersuchungsstelle bestätigt die Erfüllung aller der für die Bestimmung notwendigen Voraussetzungen.

2. Bestimmungsbescheid

2.1 Über die Bestimmung der Untersuchungsstelle für den jeweiligen Untersuchungsbereich entscheidet die zuständige UAB für ihren Zuständigkeitsbereich. Die zuständige UAB kann bei der Prüfung der Untersuchungsstelle zur Erfüllung aller für die Bestimmung notwendigen Voraussetzungen das Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein beteiligen. Untersuchungsstellen, die im Zuständigkeitsbereich einer anderen UAB tätig werden wollen, bedürfen der Bestimmung durch die dort zuständige UAB.

2.2 Die Untersuchungsstelle erhält über ihre Bestimmung einen amtlichen Bescheid der zuständigen UAB, die oberste Abfallentsorgungsbehörde erhält eine Durchschrift des Bescheides.

2.3 Die Bestimmung ist auf fünf Jahre befristet. Sie beginnt mit dem Ausstellungsdatum des Bescheides der zuständigen UAB. Die Bestimmung kann auf Antrag der Untersuchungsstelle bei der zuständigen UAB um jeweils weitere fünf Jahre verlängert werden, sofern die Bestimmungsvoraussetzungen durch den Antragsteller erfüllt werden

2.4 Auch bei der Erfüllung der Bestimmungsvoraussetzungen besteht kein Anspruch auf eine Bestimmung.

3. Änderungen

Die Untersuchungsstelle hat der zuständigen UAB jede Änderung der für die Bestimmung wesentlichen Voraussetzungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Hierzu gehören insbesondere:

- Einstellung der Untersuchungen nach der AbfKlärV,

- Übergang der Untersuchungsstelle in andere Besitzverhältnisse,
- personelle Änderungen,
- Änderungen der Laborleitung oder deren Vertretung,
- Änderungen von wesentlichen Laborausstattungen,
- Umzug, Änderung der Laborbezeichnung und
- eine nicht erfolgreiche Teilnahme an Ringversuchen (auch in anderen Bundesländern) unter Benennung der Gründe des Mißerfolgs.

4. Kosten

4.1 Die Kosten des Bestimmungsverfahrens trägt die Untersuchungsstelle. Sie werden durch die zuständige UAB festgesetzt und dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

4.2 Die Kosten der Teilnahme an Ringversuchen trägt die Untersuchungsstelle.

5. Verpflichtungserklärung

5.1 Die Untersuchungsstelle verpflichtet sich, sämtliche Untersuchungen von Boden und/oder Klärschlamm selbst mit eigenem Personal und eigenen Geräten durchzuführen. Im Ausnahmefall (z.B. Geräteausfall) ist die Vergabe an eine ebenfalls für den entsprechenden Untersuchungsbereich bestimmte Stelle zulässig. Dies muß jedoch im Untersuchungsbericht eindeutig vermerkt werden.

5.2 Die Untersuchungsstelle verpflichtet sich ferner

- zur regelmäßigen Teilnahme an Ringversuchen entsprechend der Verfahrensweise der landwirtschaftlichen Fachbehörde oder anderer anerkannter Stellen,
- zur Bereitschaft, weitere stichprobenartige analytische Qualitätskontrollen nach dem Zufallsprinzip einzuräumen,
- zur Gestattung der Begehung des Labors auch ohne vorherige Anmeldung durch die zuständige UAB oder deren Beauftragte,
- zur sorgfältigen und gewissenhaften Durchführung der Probenahmen und Untersuchungen,
- einen Nachweis über die Abfallentsorgung des kontaminierten Probenmaterials sowie des bei den Analysen anfallenden Abfalls zu führen sowie
- zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige von wesentlichen Änderungen, der für die Bestimmung wesentlichen Voraussetzungen.

6. Widerruf

6.1 Die zuständige UAB kann schon bei einmaliger nicht erfolgreicher Teilnahme an Ringversuchen, bei verweigerter Teilnahme an Ring- und/oder Kontrolluntersuchungen, bei sonstigen festgestellten Mängeln oder bei Wegfall von Bestimmungsvoraussetzungen die Bestimmung widerrufen.

6.2 Eine weitere Tätigkeit als Untersuchungsstelle nach der Klärschlammverordnung ist nach dem Widerruf der Bestimmung durch die zuständige UAB nicht mehr gegeben.

6.3 Die Untersuchungsstelle erhält über den Widerruf der Bestimmung einen amtlichen Bescheid der zuständigen UAB.

6.4 Über den Widerruf der Bestimmung einer Untersuchungsstelle berichtet die zuständige UAB umgehend die oberste Abfallentsorgungsbehörde.

Verzeichnis der Untersuchungsstellen

Eine bundesweite Anerkennung von Stellen, die von einer nach der AbfKlärV zuständigen Behörde bestimmt worden sind, sieht die AbfKlärV nicht vor.

Die im Land Schleswig-Holstein nach der AbfKlärV bestimmten Untersuchungsstellen werden mit dem Umfang der jeweiligen Untersuchungsberechtigungen in das bei der obersten Abfallentsorgungsbehörde geführte "Verzeichnis der in Schleswig-Holstein nach der AbfKlärV bestimmten Untersuchungsstellen" aufgenommen. Dieses Verzeichnis wird kontinuierlich aktualisiert.

Die oberste Abfallentsorgungsbehörde unterrichtet hierüber die zuständigen UAB in Schleswig-Holstein sowie die zuständigen obersten Landesbehörden in den anderen Bundesländern. Die zuständigen UAB teilen im übrigen auf Anfrage die von ihnen bestimmten Untersuchungsstellen mit.

Das Ergebnis von Klärschlammuntersuchungen von einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle gilt bundesweit.

V. Einzelbestimmungen

§ 1 - Anwendungsbereich

Zu § 1 Abs. 1

Zu den landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden und damit zum Anwendungsbereich der AbfKlärV gehören auch Rekultivierungsflächen, wenn sie durch die Klärschlamm aufbringung zur landbaulichen Nutzung nachweisbar vorbereitet werden. Indizien hierfür liegen beispielsweise vor, wenn

- behördliche Auflagen oder öffentlich-rechtliche Verträge eine entsprechende Rekultivierung vorsehen oder wenn
- dem Landbau zuzuordnende Tätigkeiten (z.B. Bodenbearbeitung zum Zwecke des nachfolgenden Anbaus von Nutzpflanzen) eine künftige landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung belegen.

Auf stillgelegten oder brachliegenden Flächen ist das Aufbringen von Klärschlamm nicht zulässig. Erfolgt auf diesen Flächen ein Anbau von nachwachsenden Rohstoffen gem. der EG-Richtlinie Nr. 1765/92/EWG des Rates vom 30.06.1992, ist eine Aufbringung von Klärschlämmen zulässig.

Zu den gärtnerisch genutzten Böden im Sinne der AbfKlärV zählen Flächen auf denen Produkte im Erwerbsanbau erzeugt werden. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 AbfKlärV genannte gärtnerische Nutzung schließt den Landschaftsbau nicht ein.

Darüber hinausgehende Aufbringungen z.B. zur Rekultivierung von Flächen oder zur Landschaftsgestaltung unterliegen den allgemeinen Anforderungen an eine Verwertung von Reststoffen oder einer Entsorgung von Abfällen und damit abfallrechtlichen Bestimmungen.

Zu § 1 Abs. 2

Erst Klärschlamm, der bei der Abwasserbehandlung anfällt, mit kläranlagentypischen Verfahrensschritten behandelt ist und die Abwasserbehandlungsanlage mit dem Ziel der landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Verwertung verläßt, unterliegt der AbfKlärV.

Dabei ist zu beachten, daß entscheidende Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage, wie z.B. das Entwässern oder die zentrale Behandlung von Rohschlamm nicht abfallrechtlichen Regelungen und somit auch nicht der AbfKlärV, sondern ausschließlich dem Wasserrecht unterliegen.

Als Gemisch im Sinne dieser Verordnung ist ein solcher Klärschlamm anzusehen, dem nach diesen Verfahrensschritten bzw. nach Abschluß der Schlammbehandlung Zuschlagstoffe beigegeben worden sind.

Eine Vermischung von Klärschlämmen oder Gemischen unterschiedlicher Abwasserbehandlungsanlagen ist nicht zulässig, weil in solchen Fällen den Nachweispflichten im Lieferschein der AbfKlärV nicht entsprochen werden kann. Auch die Vermischung von Klärschlämmen und Gemischen verschiedener Kläranlagen z.B. bei der Zwischenlagerung am Feldrand ist ebenfalls nicht zulässig.

Für ein Gemisch von Klärschlamm aus einer Abwasserbehandlungsanlage mit Zuschlagstoffen zur Kompostherstellung gelten die Festlegungen der AbfKlärV. Dabei bleibt die Verantwortung des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage bis zur landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Verwertung des entstandenen Kompostes erhalten.

Zur Durchführung der Untersuchungen nach §§ 3 und 4 der AbfKlärV ist bei der Herstellung und Verwendung von Gemischen (siehe auch § 4 Abs. 13 AbfKlärV) eine eindeutige Zuordnung des eingesetzten Klärschlammes und der Zuschlagstoffe notwendig.

§ 2 - Begriffsbestimmungen

Zu § 2 Abs. 1

Unter der Ausbaugröße einer Abwasserbehandlungsanlage ist die Kapazität (Bemessung) der Abwasserbehandlungsanlage ohne Rücksicht auf die tatsächliche Auslastung der Anlage zu verstehen.

Abwassersammelgruben ohne Abfluß sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne der AbfKlärV.

In Schleswig-Holstein sind für abflußlose Abwassersammelgruben als auch für Kleinkläranlagen die Vorschriften des § 31 Abs. 1 Satz 3 des Landeswassergesetzes (LWG i.d.F. vom 07. Februar 1992 - GVOBl. Schl.-H. S. 81, mit Änderungen vom 22. Juli 1993 - GVOBl. Schl.-H. S. 383 und 26. Mai 1994- GVOBl. Schl.-H. S. 279) zu beachten.

Zu § 2 Abs. 2

Schlämme aus Absetzteichen und aus Kleinkläranlagen sind vor der landwirtschaftlichen Verwertung einer Behandlung in einer Kläranlage zuzuführen.

Schlämme aus unbelüfteten und belüfteten Abwasserteichen können mit Zustimmung der für den Vollzug der AbfKlärV zuständigen Behörde ohne weitere Stabilisierung landwirtschaftlich verwertet werden.

Der Überschußschlamm aus Nachklärbecken von Belebungsanlagen mit gemeinsamer Schlammstabilisierung ist als behandelt anzusehen.

Schlämme aus Emscherbecken sind ausgefault und damit nicht mehr als unbehandelt einstuftbar, wenn eine Mindesausfaultzeit von 90 Tagen zugrundegelegt wird und gleichzeitig keine Frischschlammzufuhr erfolgt.

Das Behandeln von Abwasser ist ebenso wie das damit in Zusammenhang stehende Entwässern von Klärschlamm, einschließlich der Konditionierung, Teil der Abwasseraufbereitung. Dieser Zusammenhang ist bei der Entwässerung von Klärschlamm immer dann gegeben, wenn diese im räumlichen oder funktionalen Zusammenhang, gegebenenfalls auch gemeinsam von mehreren Abwasserbehandlungsanlagen, mit der herkömmlichen Abwasseraufbereitung erfolgt. Der Einsatz von Konditionierungsmitteln als Teil der Schlammbehandlung in der Abwasserbehandlungsanlage ist grundsätzlich unter wasserrechtlichen Gesichtspunkten zu bewerten. Der Einsatz darf daher nur in dem aus abwassertechnischer Sicht notwendigen Umfang erfolgen.

Aus Gründen des abfallgesetzlichen Minimierungsgebotes (Vermeidungsvorrang) sollen grundsätzlich nur solche Konditionierungsmittel eingesetzt werden, die das Schadstoff- und Klärschlammengengproblem positiv beeinflussen.

Nicht unter das Wasserrecht, sondern unter die Bestimmungen der Klärschlammverordnung fallen Handlungen nach abgeschlossener Abwasserbehandlung und Schlammentwässerung wie etwa Nachbehandlungen bereits entwässerter Klärschlämme und Verwertungshandlungen bei einer landwirtschaftlichen oder gärtnerischen Aufbringung der Klärschlämme. Die Beigabe von Zuschlagstoffen nach abgeschlossener Abwasserbehandlung führt zu einem Gemisch im Sinne des § 1 Abs. 2 AbfKlärV.

Das Endprodukt eines durch Zugabe von Fäll- oder Konditionierungsmitteln erfolgenden abwassertechnischen Behandlungsvorganges stellt kein Gemisch im Sinne der AbfKlärV dar, sondern ist behandelter Klärschlamm im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV. Die Bestimmung des Trockensubstanzgehaltes und aller übrigen Parameter wird nach der abwassertechnischen Behandlung am Endprodukt "behandelter Klärschlamm" vorgenommen.

Daraus ergibt sich, daß bei Zugabe von Fäll- oder Konditionierungsmitteln (z.B. Kalk) in wesentlichen Mengen zu dem Zweck der Klärschlammmentwässerung, bei der Berechnung der Trockensubstanz - bzw. der Schadstoffgehalte ein eventuelles Rückrechnen auf den abwassertechnisch unbehandelten Klärschlamm nicht auf der Grundlage der AbfKlärV oder anderer abfallrechtlicher Bestimmungen vorgegeben werden kann.

Zu § 2 Abs. 3

Zu den als Feldfutter angebauten Pflanzenarten, die als vegetative Teile für eine Verfütterung an Tiere vorgesehen sind und auf Ackerflächen angebaut werden, zählen zum Beispiel Klee gras, Futterrüben und Futterzwischenfrüchte.

§ 3 - Voraussetzungen für das Aufbringen

Zu § 3 Abs. 1

Die Besorgnis einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit besteht in der Regel nicht, wenn die Kriterien der Boden- und Klärschlammuntersuchungen sowie die Aufbringungsverbote und Beschränkungen nach der Klärschlammverordnung eingehalten werden.

Im Regelfall ist davon auszugehen, daß wegen der in § 4 der AbfKlärV bestehenden Aufbringungsverbote und wegen der nach der AbfKlärV geforderten Behandlung von Klärschlämmen in Abwasserbehandlungsanlagen seuchenhygienische Belange einer landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung nicht entgegenstehen.

Für die landbauliche Verwertung von Klärschlamm gelten die Bestimmungen des Düngemittelrechts entsprechend. Aus Gründen einer bedarfsgerechten Düngung auf der Grundlage von Nährstoffuntersuchungen des Bodens kann eine Klärschlamm aufbringung nährstoffbedingt gegebenenfalls unterhalb der maximal zulässigen Aufbringungsmenge notwendig werden.

Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde trifft die hierzu notwendigen Entscheidungen in Absprache mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde.

Über die AbfKlärV hinausgehende generelle auf das Abfallgesetz gestützte Aufbringungsverbote und -beschränkungen sind wegen des abschließenden Charakters der Regelungen der AbfKlärV unzulässig, soweit sie die Entscheidungsparameter der AbfKlärV betreffen. Wasserrechtliche Bestimmungen, die eventuell Verbote nach sich ziehen sowie weitergehende Regelungen und Anforderungen in Wasserschutzgebieten, bleiben davon unberührt.

Die zuständige Behörde kann jedoch bei Gefahr für das Wohl der Allgemeinheit und auf der Grundlage des § 15 Abs. 5 AbfG die Klärschlamm aufbringung einschränken, z.B.

- Klärschlamm aufbringung auf tiefgefrorenen Boden,
- Klärschlamm aufbringung auf erosionsgefährdeten Flächen,
- das Aufbringen bei hohen Gehalten von Schadstoffen, die nicht in der AbfKlärV geregelt sind (entsprechend § 3 Abs. 5 und § 3 Abs. 9 AbfKlärV),
- wenn einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Verwertung von Klärschlamm seuchenhygienische Belange entgegenstehen und
- wenn mit der Klärschlamm aufbringung eine nicht bedarfsgerechte und für Boden und Grundwasser überhöhte Nährstoffzufuhr bzw. -versorgung verbunden ist.
- zur Geruchsminderung im Einwirkungsbereich von Wohngebieten (Abstandsregelungen).

Zu § 3 Abs. 2

Als erstmaliges Aufbringen ist die Aufbringung nach Inkrafttreten der Klärschlammverordnung am 01. Juli 1992 zu verstehen. Sofern auf der Grundlage von zeitnahen Bodenuntersuchungen vor Inkrafttreten der AbfKlärV vom 15.04.1992 die Bodengrenzwerte deutlich unterschritten sind, kann auf eine erneute Bodenuntersuchung verzichtet werden.

Zu § 3 Abs. 2, 3 und 4

Die untersuchten Flächen sind nach ihrer Katasterbezeichnung zu erfassen.

Wird ein im Lieferschein ausgewiesener Klärschlamm im Flächenverbund bzw. auf mehreren Flächen landwirtschaftlich verwertet, so können Teilflächen von der Größe bis zu 0,3 Hektar im Zusammenhang der nach § 3 Abs. 2, 3 und 4 der AbfKlärV erforderlichen Bodenuntersuchungen den anderen Flächen zugeschlagen werden. Der nach der AbfKlärV zuständigen Behörde obliegt in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde die Anordnung von Bodenuntersuchungen auch auf diesen Teilflächen.

Sofern bei einer Klärschlammverwertung auf einer größeren, zusammenhängenden Fläche aus mehreren Flurstücken Klärschlamm aufgebracht werden soll, ist dem Lieferschein einen maschinengeschriebenen Anhang beizufügen, auf dem die einzelnen Katasterbezeichnungen (Gemeinde, Gemarkung, Flur, Flurstück, Hektar) aufgeführt werden.

Flurstücke > 3 ha sind in Beprobungseinheiten zu unterteilen, mit einer laufenden Numerierung zu versehen und kartenmäßig zu erfassen.

Zu § 3 Abs. 2, 5 und 6

Die Probenahme für die Boden- und Klärschlammuntersuchung kann von der Landwirtschaftlichen Fachbehörde sowie von den bestimmten Labors, sofern die Mitarbeiter des Labors den Nachweis als qualifizierten Probenehmer (durch den Beruf oder Teilnahme an entsprechenden Lehrgängen) erbringen, durchgeführt werden.

Die Klärschlammprobenahme ist ebenfalls von sachkundigen Personen durchzuführen. Als sachkundig gelten Personen, die mit der Eigenkontrolle der Abwasserbehandlungsanlagen vertraut sind und eine geeignete berufliche Ausbildung (z.B. Klärwerker, Ver- und Entsorger) oder die Teilnahme an einem entsprechenden Lehrgang (z.B. LUFA Kiel) nachweisen.

Ein Probenahmeprotokoll (Boden-/Klärschlammproben) muß der zu untersuchenden Probe beiliegen. In Schleswig-Holstein ist hierzu das als Anlage 1 beigefügte Protokoll zur Bodenprobenahme zu verwenden. Bei Klärschlammproben muß das Protokoll mindestens enthalten:

- Name und Anschrift des Probenehmers,
- Probenahmedatum,
- Probennummer,
- Name und Ort der Abwasserbehandlungsanlage.

Von jeder untersuchten Probe ist eine Rückstellprobe zu nehmen. Diese ist mit dem Analyseergebnis und dem Protokoll mindestens für die Dauer eines Jahres aufzubewahren. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall eine Nachuntersuchung anhand der Rückstellprobe verlangen. Die Kosten für die Durchführung dieser Nachuntersuchung hat der Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage zu tragen.

Zu § 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 3, Abs. 6 Satz 1

Maßgebend für den Beginn der Fristen gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 3 sowie Abs. 6 Satz 1 ist der Zeitpunkt der Probenahme. Alle Analysenbefunde von Klärschlämmen und Böden sind daher mit einem Probenahmedatum zu versehen.

Zu § 3 Abs. 4

Die vorgeschriebene Untersuchung auf den pH-Wert des Bodens sowie auf die Gehalte an pflanzenverfügbarem Phosphat, Kalium und Magnesium sind aufgrund der in Abhängigkeit vom pH-Wert festgelegten Aufbringungsbeschränkungen ebenfalls vor der Klärschlamm- und Bodenaufbringung erforderlich (§ 4 Abs. 8, 9 und 12 AbfKlärV). Diese Untersuchung gilt für drei Jahre (36 Monate), beginnend mit dem Tag der Probenahme.

Um eine zuverlässige Düngeempfehlung zu gewährleisten, ist die in der Officialberatung in Schleswig-Holstein z.Z. übliche Doppellaktatmethode für die Bestimmung pflanzenverfügbarer Anteile von Phosphat, Kalium und Magnesium anzuwenden.

Zu § 3 Abs. 5

Nach Eingang der Anzeige gemäß § 7 AbfKlärV ist für Anordnungen nach § 3 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie nach § 3 Abs. 6 Satz 2 die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Aufbringungsfläche befindet. Die für die Aufbringungsfläche zuständige Behörde informiert die für die

Abwasserbehandlungsanlage zuständige Behörde über entsprechende Anordnungen sowie über die aufgrund der Anordnung vorgelegten Untersuchungsergebnisse.

Bei fehlenden oder offensichtlich lückenhaften Untersuchungen, insbesondere bei Schlämmen im Sinne von § 4 Abs. 1 AbfKlärV, ist von der für die Aufbringungsfläche zuständigen Behörde die Klärschlamm aufbringung zu untersagen (§ 15 Abs. 5 AbfG).

Die nach § 3 Abs. 5 erstellte Klärschlammuntersuchung verliert ihre Gültigkeit 6 Monate nach Probenahme.

Eine Ausdehnung der Untersuchung des Klärschlammes auf Inhaltsstoffe, die nicht in der AbfKlärV aufgeführt sind (z.B. Aluminium, Arsen, Bor, Thallium, chlorierte Kohlenwasserstoffe oder andere hier nicht bezeichnete umweltrelevante Inhaltsstoffe), kann die zuständige UAB verlangen, wenn ein begründeter Verdacht zum erhöhten Auftreten derartiger Stoffe besteht.

Da für diese Fälle keine Grenzwerte vorliegen, ist eine Einzelfallprüfung vorzunehmen. Für diese Einzelfallprüfung soll die zuständige UAB in Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftlichen Fachbehörde prüfen, ob die Verwertung zu untersagen ist. Darüber hinaus soll die für das betreffende Klärwerk zuständige Wasserbehörde informiert werden, wenn eine landwirtschaftliche Klärschlammverwertung wegen überhöhter Werte an schädlichen Stoffen, die nicht in der AbfKlärV aufgeführt sind, untersagt wurde.

Zu § 3 Abs. 6

Die nach § 3 Abs. 6 erstellte Klärschlammuntersuchung verliert ihre Gültigkeit 2 Jahre nach Probenahme.

Zu § 3 Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 9

Abweichende Festlegungen der Abstände zwischen den Klärschlammuntersuchungen sollten nur nach sorgfältiger Abwägung im Einzelfall erfolgen.

Eine Verkürzung des Untersuchungsabstandes nach § 3 Abs. 5 und 6 AbfKlärV bis auf zwei Monate und nach § 3 Abs. 9 AbfKlärV bis auf sechs Monate ist geboten, wenn bereits einer der in § 4 Abs. 10, 11 und 12 AbfKlärV genannten Werte erreicht oder eine Überschreitung nicht auszuschließen ist. Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn einer der untersuchten Werte >75% der zulässigen Höchstwerte der AbfKlärV erreicht.

Zu § 3 Abs. 7

Die Nährstoffuntersuchungen des Bodens sollen nach den Vorgaben des Anhangs 1 der AbfKlärV (auch nach Beprobungseinheiten) durchgeführt werden.

Zu § 3 Abs. 8

Die Regelungen des § 3 Abs. 8 AbfKlärV erstrecken sich explizit auf Kleinkläranlagen landwirtschaftlicher Betriebe. Klärschlämme aus Kleinkläranlagen außerhalb landwirtschaftlicher Betriebe unterliegen demgegenüber grundsätzlich der Untersuchungspflicht nach der AbfKlärV. Aufbringungsbeschränkungen nach dem Landeswassergesetz bleiben hiervon unberührt (vgl. zu § 2 Abs. 1).

Zu § 3 Abs. 9 Satz 2

Eine Verlängerung des Untersuchungsabstandes nach § 3 Abs. 9 Satz 2 sollte nur in Betracht kommen, wenn alle Werte des § 4 Abs. 11 und 12 AbfKlärV in mindestens drei aufeinanderfolgenden Untersuchungen deutlich unterschritten worden sind. Eine deutliche Unterschreitung liegt vor, wenn

alle gemessenen Werte die Werte nach § 4 Abs. 11 und 12 AbfKlärV um mindestens 75 % unterschreiten. Dabei ist Voraussetzung, daß sich die Verhältnisse in bezug auf den Schadstoffeintrag im Einzugsbereich der Abwasserbehandlungsanlage in einem überschaubaren Zeitraum von höchstens 12 Monaten nicht nachhaltig verschlechtern.

§ 4 - Aufbringungsverbote und Beschränkungen

Das Aufbringungsverbot erfaßt grundsätzlich alle Klärschlämme gewerblicher und industrieller Herkunft, einschließlich der Schlämme, die aus dem Produktionskreislauf entnommen werden (sog. Prozeßschlämme), bei denen die geforderte Ähnlichkeit des Abwassers hinsichtlich der Schadstoffbelastung und des Nährstoffgehaltes gegenüber einem üblichen kommunalen Abwasser nicht nachgewiesen ist.

Das Aufbringen von Klärschlamm aus gewerblicher oder industrieller Herkunft setzt daher grundsätzlich eine Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde voraus. Bei solchen Schlämmen ist zu prüfen, ob es sich um "ähnliche Stoffe" im Sinne des § 15 Abs. 1 AbfG handelt, um gegebenenfalls über eine analoge Anwendung der Klärschlammverordnung entscheiden zu können. Die Entscheidung stützt sich in diesen Fällen auf § 15 Abs. 5 AbfG.

In allen anderen Fällen hat die zuständige Behörde zunächst zu prüfen, ob es sich bei den für die landbauliche Verwertung vorgesehenen Schlämmen um Klärschlämme im Sinne des § 2 Abs. 2 AbfKlärV handelt und den Nachweis der "ähnlich geringen Schadstoffbelastung" zu fordern. Dieser Nachweis setzt in der Regel die Untersuchung von Parametern voraus, die je nach Lage des Einzelfalls von der zuständigen Behörde unter Berücksichtigung der Angaben des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage über Produktionsstoffe und Produktionsvorgang festgesetzt werden. Soweit durch den Klärschlamm zusätzliche besondere Schwermetallbelastungen zu erwarten sind, soll z.B. ein ICP-Analyseverfahren gefordert werden.

Bis zur Erbringung eines zweifelsfreien Nachweises gilt das Aufbringungsverbot.

In Anhang III der EG-Richtlinie 91/271/EWG "Kommunales Abwasser" vom 21. Mai 1991 sind alle Abwässer aufgeführt, die nach dem derzeitigen Kenntnisstand dem kommunalen Abwasser gleichzusetzen sind.

Die im § 4 AbfKlärV formulierten Ausbringungsverbote und Beschränkungen gelten bis auf § 4 Abs. 6 AbfKlärV ohne Ausnahme.

Die Aufbringungsverbote nach § 4 AbfKlärV schließen Gefährdungen durch seuchenhygienisch bedenkliche Schlämme aus. Für diese Klärschlämme besteht daher kein besonderer weitergehender Regelungsbedarf.

Zu § 4 Abs. 2

Gemüse- und Obstanbauflächen sind Grundstücke, auf denen ständig Gemüse oder Obst angebaut wird. Zu diesen Flächen zählen auch Grundstücke, auf denen vom Zeitpunkt der Ernte der Vorfrucht an als Folgefrucht Gemüse oder Obst angebaut werden soll. Dabei ist es unerheblich, ob der Anbau erwerbsmäßig erfolgt oder nicht.

Kartoffeln sind weder als Gemüse noch als Feldgemüse anzusehen. Auf Kartoffelanbauflächen ist deshalb eine Klärschlammbringung grundsätzlich möglich, die jedoch nicht unmittelbar vor dem Auspflanzen und während der Vegetationszeit erfolgen soll.

Spargel ist Gemüse im Sinne der Klärschlammverordnung. Klärschlamm darf deshalb nicht aufgebracht werden.

Ein grundsätzliches Aufbringungsverbot bei Reben, Hopfen und Tabak besteht nicht.

Zu § 4 Abs. 8

Bei Böden, die im Rahmen der Bodenschätzung als leichte Böden eingestuft sind, ist die Schwermetallanalyse mit einer Tongehaltsbestimmung nach DIN-Norm 18 123 (1983) zu verbinden (vgl. Anlage 1 Punkt 2.2.4 AbfKlärV).

Das Aufbringungsverbot gemäß § 4 Abs. 8 Satz 1 gilt für alle Böden, unabhängig vom Tongehalt.

Zu § 4 Abs. 9

Bei pH-Werten unter 4,5 ist eine Aufdüngung mit Düngekalken und anschließendem analytischen Nachweis der pH-Wert-Erhöhung auf Werte > 5,0 vor der Klärschlamm aufbringung nachzuweisen. Für den pH-Bereich von 4,5 bis 5,0 ist der rechnerisch ermittelte Kalkbedarf zur Erreichung eines pH-Wertes von mindestens 5,1 zugrunde zu legen und unter Berücksichtigung der mit dem Klärschlamm ausgebrachten basisch wirksamen Anteilen nachzuweisen. Ein analytischer Nachweis der pH-Wert-Erhöhung erfolgt bei pH-Werten von 4,5 und höher nach der Aufbringung von Klärschlamm.

Zu § 4 Abs. 13

§ 4 Abs. 13 AbfKlärV fordert die Einhaltung der Werte jeweils für Klärschlamm, Zuschlagstoffe und für das gesamte Gemisch. Soweit sich durch Berechnung anhand der Untersuchung von zwei der vorgenannten drei Komponenten eine zweifelsfreie Ermittlung der Werte der dritten Komponente ermöglichen läßt, kann im Einzelfall auf eine Untersuchung dieser Komponente verzichtet werden. Die berechnete dritte Komponente ist ebenfalls im Lieferschein anzugeben.

Wird Klärschlamm mit natürlichen Zuschlagstoffen wie z.B. Kalk, Stroh, Sägemehl, Rinde u.ä. nach Abschluß des Abwasserreinigungsverfahrens vermischt und als Klärschlammgemisch verwendet, kann die zuständige Behörde im Benehmen mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde auf eine Untersuchung dieser Zuschlagstoffe auf die Schadstoffe nach § 4 Abs. 10 AbfKlärV verzichten.

Bei der Aufbringung von Gemischen dürfen die zulässigen Schadstofffrachten je Hektar, die nach § 4 Abs. 10, 11 und 12 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 AbfKlärV beschränkt sind, nicht überschritten werden (Tabelle 1). Die Menge der zuschlagstofffreien Klärschlamm-trockenmasse ist im Lieferschein anzugeben.

Tabelle 1:

Nach der AbfKlärV zulässige Schadstoffgehalte und Schadstofffrachten für Klärschlamm bei Aufbringung von 5 Tonnen Trockenmasse je Hektar in 3 Jahren

Schadstoff
Grenzwert
Schadstofffracht

mg/kg TS
ng/kg .TS
kg/ha
g/ha

Blei
900

4,5

Cadmium

10

5 nach § 4 Abs. 12 Satz 2 AbfKlärV

0,05

0,025*)

Chrom

900

4,5

Kupfer

800

4,0

Nickel

200

1,0

Quecksilber

8

0,04

Zink

2500

2000*)

12,5

10,0*)

halogenorg.
Verbindungen
als Summe AOX

500

2,5

PCB
je Komponenten-
Nr. 28,52,101,
138,153,1

0,2

1,0

polychlorierte
Dibenzodioxine/
Dibenzofurane
TCDD-TE

100

0,0005

Zu § 4 Abs. 14

Die Festlegungen im § 4 Abs. 14 AbfKlärV sollen verhindern, daß durch die Lagerung von Klärschlamm am Feldrand Gefährdungen und Beeinträchtigungen für Boden, Grundwasser und oberirdische Gewässer entstehen.

Die Feldrandlagerung darf nicht dazu dienen, unzureichend vorhandene Lagerkapazitäten der Abwasserbehandlungsanlagen zu kompensieren.

Die Lagerung von Klärschlamm in der Nähe der Aufbringungsfläche nach § 4 Abs. 14 ist nur zulässig, soweit dies für die Aufbringung erforderlich ist.

Im Sinne einer eindeutigen Nachweisführung ist sicherzustellen, daß Klärschlämme verschiedener Herkunft getrennt am Feldrand zu lagern sind, um sie auch getrennt in den zu führenden Unterlagen nachweisbar auf abgegrenzten Schlagteilen ausbringen zu können.

Die Klärschlammenge ist hierbei auf das für die Aufbringung notwendige Maß zu beschränken. Die Konsistenz des Klärschlammes muß bei der Bereitstellung am Feldrand für eine kurzfristige Lagerung im Freien geeignet sein (Stichfestigkeit = ca. 30 % TS).

Die Feldrandlagerung darf erst nach Ablauf der Frist für die Voranzeige nach § 7 Abs. 1 AbfKlärV vorgenommen werden.

Eine nicht zulassungsbedürftige Bereitstellung von Klärschlamm am Feldrand, in dem nach der AbfKlärV zulässigen Umfang, ist für die Bereitstellungsdauer von grundsätzlich einem Monat vor der beabsichtigten Aufbringung zulässig.

Die für die Aufbringungsfläche zuständige UAB kann im Einzelfall auf Antrag befristete Ausnahmen zur Bereitstellungsdauer von mehr als einem Monat treffen.

Eine über die im § 4 Abs. 14 AbfKlärV genannte Feldrandlagerung hinausgehende Lagerung von Klärschlamm ist als unzulässige Abfallentsorgung zu betrachten.

Weitergehende Regelungen aus Gründen des Gewässer- und Immissionsschutzes bleiben unberührt.

§ 5 - Ausnahmeregelungen

Für die Aufbringung von Klärschlamm ausschließlich auf Ackerflächen in Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern, Nationalparks, geschützten Landschaftsbestandteilen und Flächen nach § 20c des Bundesnaturschutzgesetzes kann die zuständige UAB im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Hierzu ist durch die zuständige UAB eine Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde darüber einzuholen, ob durch die Klärschlammverwertung eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes zu besorgen ist und die unter Schutz gestellte Fläche im Hinblick auf den Schutzzweck nachteilig verändert wird. Dies betrifft u.a. die Prüfung zulässiger Handlungen auf einzelnen bewirtschafteten Flächen nach § 15a Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG vom 16. Juni 1993 - GVOBl. Schl.-H. S.215) oder in Naturschutzgebieten wie etwa die Düngung von Ackerflächen mit Stoffen organischer oder anorganischer Zusammensetzung.

Wird die Genehmigung erteilt, so erfolgt diese mit dem Zusatz, daß die Genehmigung einvernehmlich die naturschutzrechtliche Gestattung einschließt. Der Ausnahmecharakter der Vorschrift ist im praktischen Vollzug zu wahren.

Eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 AbfKlärV darf durch die zuständige UAB nicht erteilt werden, wenn kein Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erzielt wird, d.h., eine Beeinträchtigung der Belange des Naturschutzes zu besorgen und nach der einschlägigen Schutzverordnung die Aufbringung von Klärschlamm verboten ist.

Sind Anordnungen sowohl nach der AbfKlärV als auch nach dem Naturschutzrecht möglich, sind Festsetzungen nach dem Naturschutzrecht vorrangig. Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht das Einverständnis des Eigentümers, etwa der Stiftung Naturschutz Schleswig-Holstein, der Kreise oder Gemeinden.

§ 6 - Aufbringungsmenge

Die sich aus § 6 Abs. 1 Satz 1 AbfKlärV für Klärschlamm und aus § 6 Abs. 1 Satz 2 AbfKlärV für Klärschlammkompost ergebende Höchstaufbringungsmenge innerhalb eines Dreijahreszeitraumes (36 Monate) darf nur dann ausgenutzt werden, wenn hierdurch im Rahmen einer ordnungsgemäßen

landbaulichen Verwertung unter Beachtung der Grundsätze des § 3 Abs. 1 AbfKlärV keine Gefahr der Überdüngung besteht. Dem Anwender steht es danach unter Beachtung des § 3 Abs. 1 AbfKlärV frei, die höchstzulässigen Aufbringungsmengen in beliebig vielen Teilmengen innerhalb des Dreijahreszeitraumes aufzubringen.

Der Dreijahreszeitraum stellt keinen festen Rahmen dar, sondern ist für jedes Aufbringungsjahr unter Berücksichtigung der bereits verwerteten Klärschlamm-/Klärschlammkompostmengen in den Vorjahren neu zu berechnen. Die konkret in Aussicht genommene Aufbringungsmenge darf bei Addition der in den vergangenen drei Jahren (Stichtag ist der Tag der vorgesehenen Aufbringung) aufgetragenen Mengen die Höchstaufbringungsmenge nach § 6 AbfKlärV nicht überschreiten.

Ausnahmen zur Überschreitung der nach AbfKlärV zulässigen Aufbringungsmenge sind nicht zulässig.

Sollen Klärschlammkomposte aufgebracht werden, beträgt die maximal zulässige Aufbringungsmenge 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar innerhalb von 3 Jahren (36 Monate), wenn die in der Tabelle 2 genannten Schadstoffgehalte im Klärschlammkompost nicht überschritten werden und eine Überdüngung nicht zu besorgen ist. Bei Klärschlammkomposten ist bei der Trockenmasseberechnung der Aufbringungsmenge der Trockenmassegehalt des abgabefertigen Produktes zugrunde zu legen.

Tabelle 2:

Nach der AbfKlärV zulässige Schadstoffgehalte und Schadstofffrachten für Klärschlammkomposte bei Aufbringung von 10 Tonnen Trockenmasse je Hektar in 3 Jahren

Schadstoff
Grenzwert
Schadstofffracht

mg/kg TS
ng/kg .TS
kg/ha
g/ha

Blei
450

4,5

Cadmium
5
2,5*)

0,05
0,025*)

Chrom
450

4,5

Kupfer
400

4,0

Nickel
100

1,0

Quecksilber
4

0,04

Zink
1250
1000*)

12,5
10,0 nach § 4 Abs. 12 Satz 2 AbfKlärV

halogenorg.
Verbindungen
als Summe AOX

250

2,5

PCB
je Komponenten-
Nr. 28,52,101,
138,153,1

0,1

1,0

polychlorierte
Dibenzodioxine/
Dibenzofurane
TCDD-TE

50

0,0005

§ 7 - Nachweispflichten

Das mit Zustimmung der obersten Abfallentsorgungsbehörde in Zusammenarbeit mit den zuständigen UAB und der landwirtschaftlichen Fachbehörde entwickelte Klärschlammkataster Schleswig-Holstein soll zur Nachweisführung einer ordnungsgemäßen landbaulichen Klärschlammverwertung genutzt werden (vgl. zu § 8 AbfKlärV).

Da die Form des Lieferscheines so gestaltet sein muß, daß eine Prüfung und Bearbeitung durch die zuständigen UAB problemlos und mit vertretbarem Zeitaufwand möglich ist, ist in Schleswig-Holstein der als Anlage 2 aufgeführte Lieferschein inhaltlich zu verwenden.

Der ausgefüllte Teil 1 des Lieferscheines gilt als Voranmeldung, der ausgefüllte Teil 2 als Aufbringungsnachweis.

Zu § 7 Abs. 1

Neben der Übersendung der Durchschrift des ausgefüllten Lieferscheines sind die sich hierauf beziehenden Analysenberichte der mit der Untersuchung des Bodens/Klärschlammes beauftragten Untersuchungsstellen einschließlich der entsprechenden Probenahmeprotokolle an die für die Aufbringungsfläche zuständige UAB und an die landwirtschaftliche Fachbehörde zu übersenden.

Die Unterschrift des Betreibers der Abwasserbehandlungsanlage ist bei der Voranzeige ebenso wie alle anderen Angaben auf dem Lieferschein mit Ausnahme der Bestätigung der Abgabe und der Bestätigung der Aufbringung erforderlich. Dies gilt auch dann, wenn die Versendung des Lieferscheines durch den beauftragten Dritten erfolgt.

Die für die Aufbringungsfläche zuständige UAB prüft die ihr im Rahmen der Voranzeige übersandten Unterlagen. Hierbei sind Mängel dem Anzeigepflichtigen innerhalb der Frist für die Voranmeldung nach § 7 Abs. 1 AbfKlärV mitzuteilen. Mängel liegen insbesondere vor bei

- nicht rechtzeitig erfolgter Voranzeige,

- fehlenden oder unvollständig ausgefüllten Unterlagen Lieferscheine / Analysenberichte / Probenahmeprotokolle),

- durchgeführten Boden-/Klärschlammuntersuchungen durch eine nicht nach der AbfKlärV bestimmten Untersuchungsstelle.

Bei fehlerhaft oder unvollständig übersandten Unterlagen, ist die angezeigte landwirtschaftliche Klärschlammverwertung durch die für die Aufbringungsfläche zuständige UAB zu untersagen. Dabei gilt bis zur Vorlage der nach der AbfKlärV erforderlichen Unterlagen das Aufbringungsverbot.

Die landwirtschaftliche Fachbehörde überprüft die ihr übersandten Unterlagen und ergänzt den Lieferschein durch eine Bearbeitungsnummer und übermittelt der für die Aufbringungsfläche zuständige UAB die Analysenberichte sowie die fachlichen Beurteilungen. Die Bearbeitungsnummer dient zur sicheren Nachweisführung der Klärschlammverwertung im Rahmen des Klärschlammkatasters Schleswig-Holstein.

Die beabsichtigte Feldrandzwischenlagerung/Aufbringung ist 4 Wochen spätestens aber zwei Wochen vor der Abgabe des Klärschlammes anzuzeigen. Der bei der Voranzeige angegebene Aufbringungszeitraum sollte aus Gründen der Überschaubarkeit 6 Monate nicht überschreiten. Für den Fristenlauf ist der Zeitpunkt des Eintreffens (Eingangsstempel) der Voranzeige bei der zuständigen UAB maßgeblich.

Soll Klärschlamm aus anderen Bundesländern zum Zwecke einer landbaulichen Verwertung nach Schleswig-Holstein verbracht werden, besteht eine Anzeigepflicht nach § 7 Abs. 1 AbfKlärV uneingeschränkt für den dort ansässigen Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder für den beauftragten Dritten gegenüber der zuständigen UAB und der landwirtschaftlichen Fachbehörde in Schleswig-Holstein. Hierbei ist den für die Voranzeige erforderlichen Unterlagen ein Nachweis über die Bestimmung der Untersuchungsstelle (§ 3 Abs. 5 und 6 AbfKlärV) beizufügen.

Zu § 7 Abs. 2

Werden mehrere Teilmengen Klärschlamm auf eine Fläche aufgebracht, ist wie folgt zu verfahren:

- Jedes Transportfahrzeug erhält eine Kopie des Originallieferscheins und führt diese Kopie mit.

- Jede Lieferscheinkopie erhält zusätzlich zur Lieferscheinnummer eine Zusatzziffer, damit der Lieferschein den jeweiligen Parzellen eindeutig zugeordnet werden kann (z.B.: 1234.1, 1234.2, 1234.3).

- In jedem Teillieferschein sind die Klärschlammlieferungen gemäß den Vorgaben nach Teil 2 des Lieferscheines aufzulisten und durch Unterschrift des Fahrzeugführers zu bestätigen.

- Nach Beendigung der Transporte wird die Gesamtmenge entsprechend den Auflistungen im Teil 2 des Lieferscheines berechnet und in den Ausgangslieferschein eingetragen. Die durchnummerierten Teillieferscheine werden dem Ausgangslieferschein beigelegt.

- Soll Klärschlamm aus einem anderen Bundesland in Teilmengen in Schleswig-Holstein aufgebracht werden, so sind jedem mit einer Zusatzziffer zu versehenen Teillieferschein zur Ermittlung der Gesamtmenge die Wiegekarten beizulegen. Nach Beendigung der Transporte wird die Gesamtmenge entsprechend der Wiegekarten berechnet und in den Ausgangslieferschein eingetragen. Die durchnummerierten Teillieferscheine werden dem Ausgangslieferschein beigelegt.

Die Einzelergebnisse der in Teil 1 des Lieferscheines aufgeführten Boden- und Klärschlammuntersuchungen sind dem Empfänger/Landwirt vor der Klärschlammabbringung durch

den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder den beauftragten Dritten bekannt zu machen. Dies ist auf dem Lieferschein durch Unterschrift des Empfängers/Landwirts zu bestätigen.

Erfolgt die Abgabe des Klärschlammes an einen Landwirt unter der Maßgabe, daß dieser den Klärschlamm selbst auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufbringt, so bestätigt nach § 7 Abs. 2 Satz 3 AbfKlärV der Landwirt die nach der AbfKlärV vorschriftsmäßige Aufbringung des Klärschlammes auf dem Lieferschein.

Zu § 7 Abs. 3

Der vollständig ausgefüllte Teil 2 des Lieferscheines ist als Aufbringungsnachweis den in § 7 Abs. 3 AbfKlärV genannten Behörden spätestens 3 Monate nach der Aufbringung des Klärschlammes vorzulegen. Die Weiterleitung der Lieferscheine hat im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu erfolgen.

Bei der im Rahmen der AbfKlärV notwendigen Speicherung, Nutzung und Weitergabe von Daten, sind die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Zu § 7 Abs. 5

Ein Verzicht gemäß § 7 Abs. 5 AbfKlärV ist für das Land Schleswig-Holstein nicht vorgesehen.

Zu § 7 Abs. 7 und Abs. 8

Das vom Betreiber von Abwasserbehandlungsanlagen nach § 7 Abs. 7 AbfKlärV zu führende Register ist Grundlage für die Erfüllung der Berichtspflicht nach Artikel 17 der EG-Richtlinie 86/278/EWG. Die Betreiber sollen zusätzlich zu den in § 7 Abs. 7 AbfKlärV geforderten Angaben die Eigenschaften der Klärschlämme gemäß § 3 Abs. 6 AbfKlärV (organischpersistente Schadstoffe) registrieren.

Abfallrechtlich zuständige Behörde für den Vollzug der Klärschlammverordnung sind die Landräte der Kreise und die Bürger-/Oberbürgermeister der kreisfreien Städte.

Diese übermitteln der obersten Abfallentsorgungsbehörde die nach § 7 Abs. 8 AbfKlärV erforderlichen Angaben nach dem Muster in Anlage 3.

§ 8 - Aufbringungsplan

Der "Aufbringungsplan" nach § 8 AbfKlärV hat den Charakter einer Dokumentation.

In Schleswig-Holstein wird der Aufbringungsplan in Form eines EDV-gestützten Klärschlammkatasters durch die landwirtschaftliche Fachbehörde in Abstimmung mit den UAB sowie der obersten Abfallentsorgungsbehörde erstellt.

Das Klärschlammkataster entspricht dem rechnergestützten Bestand aller Lieferscheine und dient den zuständigen UAB zur Kontrolle der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein.

Hierfür sind alle Lieferscheine sowie alle Boden- und Klärschlammuntersuchungsergebnisse zu den im Verlauf eines Jahres in Schleswig-Holstein landwirtschaftlich verwerteten Klärschlämmen erforderlich. Der landwirtschaftlichen Fachbehörde sind die vollständig ausgefüllten Lieferscheine, die die Aufbringung vom Abnehmer bestätigen, durch den Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage oder einem beauftragten Dritten als Zweitschrift spätestens 4 Wochen nach Erhalt der Lieferscheine zugänglich zu machen.

Die Untersuchungsstellen, welche nach der AbfKlärV bestimmt worden sind, haben sämtliche Ergebnisse der Klärschlamm- und Bodenuntersuchungen einschließlich aller Angaben über die Flächen der landwirtschaftlichen Fachbehörde monatlich zum 15. des Monats für den Vormonat zuzustellen.

Das Klärschlammkataster soll insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Voranzeige/Aufbringungsbestätigung
- Lieferschein (Lieferscheinnummer, Bearbeitungsnummer, Datum)
- Kreis, Gemeinde, Gemarkung, Betrieb
- Flur/Flurstücksnummer, ggf. Teilflächenbezeichnung
- Flächengröße, nutzbare Fläche, Nutzung
- kartenmäßige Darstellung (Übersicht/Detail)
- Ergebnisse der Bodenuntersuchung
- Herkunft des Klärschlammes (Abwasserbehandlungsanlage)
- Ergebnisse der Klärschlammuntersuchung
- Ausgebrachte Klärschlammmenge/Jahr in t TS (Datum, Teilmengen)
- Feldrandzwischenlagerung
- Untersuchungsstelle/Probenehmer
- beauftragter Dritter/Landwirt (Empfänger, Ausbringer)
- zuständige Behörde (Boden, Abwasserbehandlungsanlage)

Die landwirtschaftliche Fachbehörde sorgt für die notwendigen Voraussetzungen zur Möglichkeit des Zugriffs auf die im Rahmen der Führung des Klärschlammkatasters erhobenen Daten durch die UAB. Die Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung können hierzu genutzt werden. Die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten (vgl. zu § 7 Abs. 3).

VI.

Klärschlammstatistik

Für die Führung einer Statistik zur landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung in Schleswig-Holstein wird festgelegt:

Die landwirtschaftliche Fachbehörde wertet sämtliche Ergebnisse der Boden- und Klärschlammuntersuchungen statistisch aus und stellt diese Auswertungen spätestens am 1. April für das vorangegangene Jahr - Teilergebnisse des laufenden Jahres auf Anforderung auch früher der obersten Abfallentsorgungsbehörde ohne Personen- und Betriebsbezug zur Verfügung.

Die Ergebnisse der Boden- und Klärschlammuntersuchungen sind jeweils getrennt nach Kreisen und für Schleswig-Holstein gesamt mit Minimal-, Maximal- und Durchschnittswerten aufzulisten.

Darüber hinaus sind jeweils die Anzahl der Grenzwertüberschreitungen je Kreis (unter Angabe der Einzelwerte) und für Schleswig-Holstein gesamt anzugeben.

Die oberste Abfallentsorgungsbehörde unterrichtet die UAB's über diese Ergebnisse der Klärschlammstatistik.

Die oberste Abfallentsorgungsbehörde behält sich vor, bei Bedarf weitere Anforderungen an die statistischen Auswertungen zu stellen.

VII.

Vollzugshinweise zum Anhang 1 der AbfKlärV

Zu Pkt. 1.3 letzter Abschnitt:

Hinweis: Doppelbestimmungen

Die "gute Laborpraxis" hat bereits in der zugrundeliegenden

Erstfassung der AbfKlärV vom 25.06.1982 eine Doppelbestimmung vorausgesetzt. Zur Klarstellung gibt die AbfKlärV vom 15.04.1992 diese Doppelbestimmung unmittelbar vor. Sie ist so zu verstehen, daß aus einer Originalprobe zwei getrennte Einwaagen mit dem jeweiligen Aufschluß und den dazugehörigen Messungen getrennt erfolgen müssen.

Zu Pkt. 1.3.1

Hinweis: Zusätzliche Analysemethoden für Schwermetalle

Gemäß Pkt. 1.3 des Anhanges 1 sind gleichwertige Untersuchungsmethoden zugelassen. Für die Analyse der Schwermetallgehalte für Klärschlämme und Böden wird die Analyse mittels AAS (mit Untersuchungskompensation und Verwendung einer Graphitrohrküvette) und ICP zusätzlich als Möglichkeit eingeführt.

Zu Pkt. IV des Anhanges 1

Hinweis: Messung des pH-Wertes

Im Sinne der Möglichkeit, andere Untersuchungsmethoden zuzulassen, wird hier besonders auf die Messung des pH-Wertes mittels schlanker Glaselektrode verwiesen.

Zu Pkt. V 2

Hinweis: Andere Methoden

Alternativ zur vorgesehenen Methode, kann unter Verwendung der Glaselektrode und des pH-Meßgerätes nach Punkt IV bei pH 8 bis 8,5 eine potentiometrische Endpunktbestimmung als Ersatz für Phenolphthalein als Indikator vorgenommen werden.

Zu Pkt. VI

Hinweis: Unrichtige Formel

Die in Anhang 1 aufgeführte Formel ist offensichtlich unrichtig und wird durch folgende Formel ersetzt:

$$w \text{ bas. (CaO) \%} = [A \cdot F1 - B \cdot F2] \cdot C$$

$$B = (x + 2y) \text{ (ml)}$$

A = Vorlage an Salzsäure-Reaktionslösung nach V.1 in ml

F1 = Faktor der Salzsäure-Maßlösung nach Abschnitt III.1

B = Verbrauch an Natronlauge-Maßlösung nach V.2 in ml

F2 = Faktor der Natronlauge-Maßlösung nach Abschnitt III.2

x = Verbrauch an Natronlauge-Maßlösung bis zum Auftreten einer Trübung

y = Verbrauch Natronlauge-Maßlösung nach erfolgter Filtration

C = Umrechnungsfaktor (1,402 für CaO; 2,502 für CaCO₃)

Sind die Faktoren der Maßlösungen F1 und F2 gleich 1 gilt folgende Formel zur Bestimmung der basisch wirksamen Stoffe

w bas. in % CaO:

$$w \text{ bas. (CaO) \%} = (50 - x - 2y) \cdot 1,402$$

VIII.

Inkrafttreten

Die Durchführungsbestimmungen zur Klärschlammverordnung (AbfKlärV vom 15. April 1992) treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden die Durchführungsbestimmungen zur Klärschlammverordnung über die Verwertung von Klärschlamm in der Land- und Forstwirtschaft (Bekanntmachung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 11. April 1988 - VIII 752a- 5270.011) und der Erlaß des MNU vom 26.06.1992 aufgehoben.
